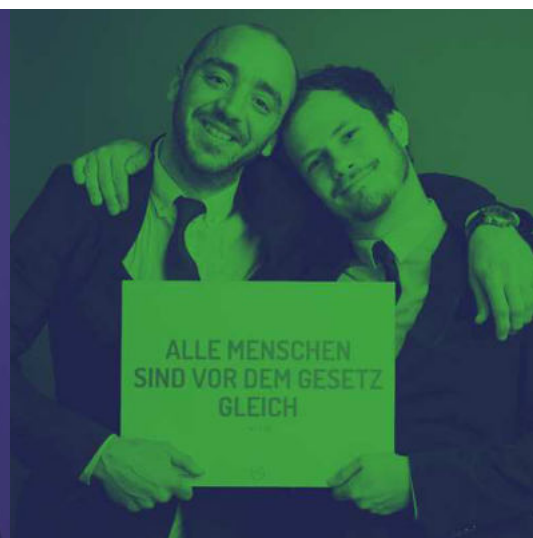




JAHRESBERICHT 2020

In Krisenzeiten wird vielen Menschen noch mal bewusst, welchen Wert das Grundgesetz für unsere Gesellschaft hat. Politisch können wir in ganz vielen Fällen unterschiedlicher Meinung sein – aber wenn die Grundrechte nicht gewahrt werden, sind die grundsätzlichen Bedingungen für demokratischen Diskurs nicht mehr gegeben.

Nora Markard, Professorin für Internationales Öffentliches Recht und Internationalen Menschenrechtsschutz an der Universität Münster und Mitglied im Vorstand der GFF, August 2020

INHALT

Vorwort — 4

Erfolge für die Freiheitsrechte — 6

Starke Grundrechte für eine lebendige Demokratie — 8

Freiheit im Digitalen Zeitalter — 12

Gleiche Rechte und Antidiskriminierung — 16

Soziale Teilhabe — 20

Freedom Fighters — 24

Finanzen und Transparenz — 26

Unser Team — 28

Ausblick — 30

Impressum — 31

VORWORT

Liebe Freund*innen der GFF,



Ulf Buermeyer
Vorsitzender der GFF

wenn ich heute zurückblicke, dann kommt es mir so vor, als hätte 2020 erst im März angefangen – mit dem ersten Lockdown, der für mich persönlich wie für die GFF ein Leben mit Corona und damit im Ausnahmezustand einleitete. Wir haben uns alle nicht vorstellen können, dass wir einige unserer größten Erfolge im Home Office feiern und zahlreiche neue Kolleg*innen nur in Video-Calls kennen lernen sollten.

Das Jahr 2020 begann für uns im Januar mit einem historischen Moment: Das Bundesverfassungsgericht verhandelte zum ersten Mal eine Verfassungsbeschwerde von uns, nämlich gegen das BND-Gesetz, das den Bundesnachrichtendienst mit umfassenden Überwachungsbefugnissen ausstattet. **Bereits an den zwei Verhandlungstagen wurde deutlich, dass die praktisch grenzenlose und unkontrollierte deutsche Massenüberwachung des Internet mit den Grundrechten nicht vereinbar sein würde.** Im Mai gab uns das Gericht schließlich recht und erklärte weite Teile des BND-Gesetzes für verfassungswidrig. Der erste bahnbrechende Erfolg unserer strategischen Prozessführung: Mit diesem Urteil haben wir die Feststellung erreicht, dass Grundrechte immer gelten, wenn deutsche Behörden handeln – egal wo und egal zu wessen Nachteil. Damit hat das Bundesverfassungsgericht auf unserer Initiative hin das Wirken des Bundesnachrichtendienst weltweit eingeeht.

Während wir auf die Entscheidung warteten, begann der erste Lockdown, und mit ihm traten Grundrechtseinschränkungen in Kraft, die in der deutschen Nachkriegsgeschichte beispiellos sind. Infolgedessen erreichten uns in nie dagewesenem Ausmaß Nachrichten und Nachfragen von Medien und Unterstützer*innen. Denn plötzlich stand eine Frage im Zentrum gesellschaftlicher Debatten, die zugleich den Schwerpunkt unserer Expertise bildet: Unter welchen Voraussetzungen darf der Staat die Grundrechte seiner Bürger*innen einschränken? Hierbei geht es um die Verhältnismäßigkeit von staatlichen Grundrechtseingriffen – und damit um den Kern unserer juristischen Arbeit. Entsprechend intensiv widmeten wir uns das ganze Jahr über neben der Arbeit an unseren Verfahren den politischen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie.

In unserem **Online-Schwerpunkt „Corona und Grundrechte“** zeigten wir auf, unter welchen Voraussetzungen Grundrechtseinschränkungen aktuell hingenommen werden müssen – nämlich nur dann, wenn sie wirksam sind, um die Pandemie einzudämmen und die Gesundheit von Menschen zu schützen, und dabei die Grenzen der Verhältnismäßigkeit wahren. Gleichzeitig wiesen wir in unseren **Monitoring-Studien zur Lage der Zivilgesellschaft** auf die Grenzen hin, die der Gesetzgeber und die Exekutive nicht überschreiten dürfen. So ist ein pauschales Demonstrationsverbot in einer rechtsstaatlichen Demokratie nicht möglich. Solche Verbote kippte dann auch das Bundesverfassungsgericht, andere Gerichte schoben weiteren Maßnahmen einen Riegel vor. Nichtsdestotrotz bleiben wir wachsam und werden vor Gericht gehen, sollte sich abzeichnen, dass der Gesetzgeber den Kampf gegen Covid-19 missbraucht, um langfristig Grundrechte auszuhöhlen.

Trotz der Pandemie hat sich die GFF rasant weiterentwickelt. Mehr Menschen als je zuvor haben sich



Zur Feier des 5. Geburtstages der GFF besucht das Home Office-Team im September 2020 die neuen Büroräume

dafür entschieden, Fördermitglied zu werden und langfristig zu unserer Arbeit beizutragen. Diese große Unterstützung unserer Fördermitglieder und Spender*innen auf der einen und Stiftungen und Institutionen, die einzelne unserer Projekte fördern, auf der anderen Seite, hat es uns ermöglicht, unser Team deutlich zu vergrößern und unsere Arbeit breiter aufzustellen. Mit sieben hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sind wir in das Jahr 2020 gestartet, inzwischen sind wir 14.

In einem intensiven Strategieprozess haben wir die Schwerpunkte definiert, zu denen wir in den kommenden Jahren arbeiten werden: Im Arbeitsbereich **„Starke Grundrechte für eine lebendige Demokratie“** stärken wir den Menschen den Rücken, die unsere Gesellschaft in unterschiedlichster Weise mitgestalten. Ein besonderes Augenmerk liegt hier auch auf der Kommunikations- und Informationsfreiheit, die wir mit unserem **Projekt control**® gezielt schützen, sowie auf Whistleblower*innen, für die wir mit unserem **Projekt Zivilcourage** endlich Rechtssicherheit herstellen wollen. Für den Erhalt unserer **„Freiheit im digitalen Zeitalter“** entwickeln wir strategische Klagen, die überbordenden Sicherheitsgesetzen, Überwachung und Durchleuchtung der Bevölkerung Grenzen setzen. Im Arbeitsbereich **„Gleiche Rechte und Antidiskriminierung“** unterstützen wir die oft bereits jahrelangen Kämpfe unserer Kläger*innen und Partner*innen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung. Strategische Prozesse, die das Recht aller Menschen auf **„Soziale Teilhabe“** und ein menschenwürdiges Leben durchsetzen und unseren Sozialstaat mit Leben erfüllen, sind unser vierter Schwerpunkt.

Und weil strategische Prozessführung ohne gute Öffentlichkeitsarbeit und transparente Verwaltung nicht funktioniert, haben wir unser Team im Bereich **Buchhaltung und Social Media** erweitert.

Die GFF ist Ende 2020 eine andere Organisation als zu Jahresbeginn. Wir sind größer und professioneller, und wir sind in auch persönlich schweren Zeiten enger zusammengewachsen. Wir konnten eine ganze Reihe von Erfolgen in unseren Verfahren feiern, die uns auch öffentlich bekannter gemacht haben. Was wir im Jahr 2020 im Einzelnen erreicht haben, können Sie und könnt ihr auf den folgenden Seiten nachlesen.

Herzlichen Dank an alle, die unsere Arbeit ermöglichen. Ich bin froh und dankbar, dass so viele Menschen im Kampf für die Freiheit an unserer Seite stehen.

Ihr Ulf Buermeyer

ERFOLGE FÜR DIE FREIHEITSRECHTE



18. JANUAR

Transparenzpflichten: Auch für Private

In Hamburg feiern wir einen Sieg für die Informationsfreiheit. Nach unserer Klage gegen die Hamburger Hochbahn AG steht fest: Auch Privatunternehmen sind an Transparenzgesetze gebunden, wenn sie in staatlichem Auftrag öffentliche Aufgaben erfüllen.



3. MÄRZ

Verurteilung wegen Facebook-Share: Meinungsfreiheit verletzt

Das Bayerische Oberlandesgericht hebt die Verurteilung eines Mannes auf, der einen Presseartikel auf Facebook geteilt hatte. Der Deutsche Welle-Bericht enthielt ein Foto, auf dem verbotene Symbole zu sehen waren. Wegen der „Verbreitung“ dieser Symbole hatte der Mann eine Geldstrafe zahlen sollen. Nach unserer Revision steht fest, dass dieses Urteil die Meinungsfreiheit verletzte. Weil der Bericht, den der Mann teilte, völlig legal war, machte er sich auch nicht strafbar.



JAN



FEB



MÄR



APR



MAI



JUN



20. JANUAR

Fluggastdaten-Speicherung: Vor dem Europäischen Gerichtshof

Unser Kampf gegen die europäische Fluggastdaten-Richtlinie erreicht die höchste Ebene: Das Amtsgericht Köln verweist unsere Klagen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH), im Mai folgt ihm das Verwaltungsgericht Wiesbaden. Der EuGH wird nun die EU-Richtlinie und das deutsche Umsetzungsgesetz überprüfen. Wir erwarten, dass das Gericht die grundrechtswidrige Massenüberwachung im europäischen Flugverkehr beendet.



2. APRIL

Racial Profiling: Rechtsverstöße der Berliner Polizei beanstandet

In der Berliner Kriminalstatistik 2017 hieß es, Trickdiebstähle in Wohnungen würden überwiegend von Sinti*zze und Roma*nja verübt. Damit wurde klar, dass die Berliner Polizei Tatverdächtige nach tatsächlicher oder zugeschriebener Minderheitenzugehörigkeit kategorisiert und Racial Profiling betreibt. Nach unserer gemeinsam mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eingereichten Beschwerde beanstandet die Berliner Datenschutzbeauftragte gleich zwei Rechtsverstöße der Polizei: Zum einen verstößt die Erhebung der ethnischen Zugehörigkeit gegen geltendes Recht. Zum anderen hat die Polizei eine genauere Überprüfung verhindert und gegen ihre Rechtspflichten verstoßen, weil sie sich weigerte, Informationen herauszugeben.

19. MAI

Wir schreiben Rechtsgeschichte: Weltweite Massenüberwachung ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht erklärt die Massenüberwachung des Bundesnachrichtendienstes (BND) für verfassungswidrig. Wir hatten gemeinsam mit renommierten Investigativ-Journalist*innen und Medien-Organisationen Ende 2017 gegen das BND-Gesetz geklagt. Es gab dem Geheimdienst die Befugnis, den weltweiten Internetverkehr umfangreich zu überwachen, und verletzte damit auch die Pressefreiheit. Nun stellen die Karlsruher Richter*innen unmissverständlich klar, dass deutsche Behörden auch im Ausland an die Grundrechte gebunden sind und verpflichten den Bundestag, das Gesetz zu überarbeiten.



31. AUGUST

Grundsatzurteil für Gleichberechtigung in Vereinen

Das Memminger Amtsgericht gibt uns Recht: Dass Frauen „noch nie“ bei einer Vereinsaktivität mitmachen durften, ist kein Grund, sie für immer zu diskriminieren. Der Memminger Fischertagsverein darf Frauen nicht länger von einem Wettkampf beim wichtigsten städtischen Kulturevent ausschließen. Wir hatten gemeinsam mit einem weiblichen Vereinsmitglied geklagt und freuen uns über das erhoffte Grundsatzurteil in erster Instanz: Private Vereine, die eine wichtige Rolle für das gesellschaftliche Leben an einem Ort spielen, sind an das Diskriminierungsverbot gebunden.

JUL

AUG

SEP

OKT

NOV

DEZ



25. JUNI

Equal Pay: Etappensieg vor dem Bundesarbeitsgericht

Das Bundesarbeitsgericht urteilt nach unserer Revision, dass auch „arbeitnehmerähnliche“ Beschäftigte einen Anspruch auf Auskünfte nach dem Entgelttransparenzgesetz haben. Die Entscheidung schließt ein Schlupfloch und stärkt die Rechte von freien Mitarbeiter*innen: Arbeitgeber*innen können sich der Lohntransparenz nicht entziehen, indem sie Tausende arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter*innen beschäftigen.



6.-8. OKTOBER

Illegale Überwachungssoftware-Exporte: Staatsanwaltschaft durchsucht FinFisher

Nach unserer Strafanzeige durchsucht die Staatsanwaltschaft München Geschäftsräume und Privatwohnungen der FinFisher GmbH und ihrer Geschäftspartner*innen. Damit geht sie unserem dringenden Verdacht nach, dass das Münchner Unternehmen Überwachungssoftware illegal in die Türkei exportiert hat. Die Durchsuchungen sind ein wichtiges Signal: Deutsche Unternehmen dürfen sich nicht zu Handlangern repressiver Regime machen.

A man with dark hair and a slight smile is holding a large white sign in front of his chest. The sign has bold black text in German. The background is a solid dark blue.

**ALLE STAATSGEWALT
GEHT VOM VOLKE AUS**

Art. 20 III GG

[gfs-rechts.org](https://www.gfs-rechts.org)



#GFRGG70

STARKE GRUNDRECHTE FÜR EINE LEBENDIGE DEMOKRATIE

Viele Einzelpersonen, Vereine und Initiativen gestalten unsere Demokratie. Ihr Engagement, ihr Protest und ihr Wissen tragen dazu bei, staatliche ebenso wie private Macht zu kontrollieren. Sie haben ein Recht auf Anerkennung, Schutz und Sicherheit. Wir nutzen juristische Mittel, um es durchzusetzen.

Gemeinnützigkeit und politisches Engagement

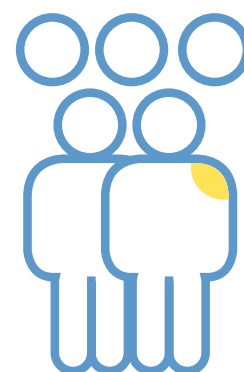
Die Möglichkeiten, sich frei und ungehindert demokratisch zu engagieren, schwinden in zahlreichen Ländern, von Ungarn und Polen bis Frankreich und Spanien. Das ist das beunruhigende Ergebnis unserer **Studie „Shrinking Space in Deutschland – Shrinking Space in Europa“**, die wir Ende 2020 veröffentlichten. Die Zivilgesellschaft ist auch in Ländern, die wir als intakte Demokratien wahrnehmen, in Gefahr.

In Deutschland muss das Gemeinnützigkeitsrecht dringend reformiert werden, damit Vereine endlich Klarheit darüber haben, ob und in welchem Umfang sie sich politisch betätigen dürfen. Das Jahressteuergesetz 2020, das im Dezember verabschiedet wurde, hat die rechtlich unsichere Lage der Zivilgesellschaft nur marginal verbessert. Unsere Empfehlung: Die Bundesregierung soll das Gemeinnützigkeitsrecht so neugestalten, dass es demokratisches Engagement bestmöglich fördert und schützt.

Zahlreiche offene Fragen zum Gemeinnützigkeitsrecht beantworten wir bereits im Mai 2020 mit unserem **Gutachten „Politische Betätigung gemeinnütziger Vereine“**. Die Anerkennung als „gemeinnützig“ ist für viele demokratisch engagierte Organisationen überlebensnotwendig, weil von ihr Steuererleichterungen abhängen, sowie Fördergelder und das Vertrauen

von Spender*innen. Aber seit den Attac-Entscheidungen des Bundesfinanzhofs 2019 und 2020 ist unklar, wie stark sich ein gemeinnütziger Verein politisch engagieren darf. Die Rechtsunsicherheit führt dazu, dass sich Vereine selbst zensieren und Aktivitäten zurückschrauben, die als „politisch“ aufgefasst werden könnten – und unsere Demokratie bereichern würden. In unserem Gutachten zeigt Jurist und Hochschullehrer Prof. Dr. Sebastian Unger, dass das Grundgesetz politische Betätigung in weiterem Umfang zulässt als vom Bundesfinanzhof angenommen.

Unsere Empfehlung: Die Bundesregierung soll die Reform so gestalten, dass sie demokratisches Engagement bestmöglich fördert und schützt.



Zivilgesellschaft in der Pandemie



Die Corona-Pandemie stellt die Zivilgesellschaft in Deutschland vor neue Herausforderungen: Demonstrationen durften zunächst gar nicht, dann nur unter Auflagen stattfinden. Zivilgesellschaftliche Organisationen konnten sich kaum noch an Gesetzgebungsverfahren

beteiligen. Im Auftrag von Greenpeace Deutschland berichteten wir in der ersten Jahreshälfte kontinuierlich, wie sich die Einschränkungen von Freiheitsrechten auf die Zivilgesellschaft auswirkte und zeigten die verfassungsrechtlichen Grenzen auf. In unserem Abschlussbericht formulieren wir erste **Lehren aus der Corona-Krise**: Der Staat sollte die Versammlungsfreiheit und demokratische Teilhaberechte langfristig stärken, ebenso Datenschutz und staatliche Transparenzpflichten – gerade in Zeiten der Krise.

Strafbarkeit von Containern: Bundesverfassungsgericht gibt Ball an Politik

Das Bundesverfassungsgericht entschied im August 2020, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, Containern, also die Herausnahme noch genießbarer Lebensmittel aus dem Supermarkt-Müll, als Diebstahl zu bestrafen. Wir hatten die Verfassungsbeschwerde zweier Student*innen unterstützt, weil wir dem Grundsatz, dass das Strafrecht das letzte Mittel des Rechtsstaats ist, stärken wollten: Strafbar sollte nur ein Verhalten sein, das gesellschaftlich untragbar ist. Warum weggeworfene Lebensmittel strafrechtlichen Schutz verdienen, konnte auch das Bundesverfassungsgericht nicht überzeugend erklären. Das Verfahren lenkte die öffentliche Aufmerksamkeit auf die massenhafte Lebensmittelverschwendung. Nun muss sich die Politik mit der Thematik befassen.



Strafbar sollte nur ein Verhalten sein, das gesellschaftlich untragbar ist.

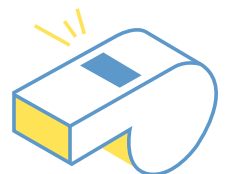
control ©: Urheberrecht und Kommunikationsfreiheit

Mit unserem neuen Projekt control © rücken wir seit April 2020 die Grundrechte in den Fokus der Debatte um Urheberrechte im digitalen Raum. Wir bringen uns mit Stellungnahmen und Studien ein und planen strategische Prozesse. Denn technische Lösungen, um Exklusivrechte im Internet durchzusetzen, geraten immer wieder mit der Meinungs- und Informationsfreiheit von Internet-Nutzer*innen in Konflikt. Ein gutes Beispiel dafür ist die Einführung einer Uploadfilter-Pflicht, die bei der **Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie** in deutsches Recht droht. Uploadfilter bedrohen Grundrechte, weil sie auch legale Inhalte wie beispielsweise Zitate sperren. Dagegen hat sich 2019 ein breiter zivilgesellschaftlicher Widerstand formiert. Inzwischen berät auch der Europäische Gerichtshof, ob **Artikel 17 der EU-Urheberrechtsrichtlinie** gegen die Meinungs- und Informationsfreiheit verstößt. Wir veröffentlichten dazu eine Studie und kommen zu dem Schluss, dass Artikel 17 mit der EU-Grundrechtecharta unvereinbar ist.



Projekt Zivilcourage: Wir schützen Whistleblowing

Whistleblower*innen sind essentiell für eine lebendige Demokratie. Nicht erst seit Edward Snowdens Enthüllungen ist klar: Wir brauchen mutige Menschen, die Rechtsverstöße in Behörden wie in Privatunternehmen öffentlich machen. Allerdings schützt das deutsche Recht diese Menschen bisher ungenügend: Whistleblower*innen müssen enorme rechtliche und private Risiken eingehen. Deshalb starteten wir Ende 2020 unser Projekt Zivilcourage. Unser Ziel: Die europäische Whistleblowing-Richtlinie soll in Deutschland als umfassendes Whistleblowing-Schutzgesetz umgesetzt werden. Außerdem wollen wir Grundsatzurteile erstreiten, die die Rechte derjenigen stärken, die Unrecht ans Licht bringen.



KOMMENTAR

Warum eine 1:1-Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie direkt in die Verfassungswidrigkeit führt

Bis Ende Dezember 2021 muss die Bundesrepublik Deutschland die europäische Whistleblowing-Richtlinie in deutsches Recht umsetzen. Das Bundeswirtschaftsministerium strebt eine auf europarechtliche Sachverhalte beschränkte 1:1-Umsetzung an. In der Praxis würde das den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verletzen.

Das bislang geltende deutsche Recht gewährt Menschen, die Missstände aufdecken, einen nur fragmentarischen und rechtsunsicheren Schutz. Die EU-Whistleblowing-Richtlinie könnte Whistleblower*innen endlich weitreichenden Rechtsschutz bieten. Beispielsweise verbietet sie jegliche Form von Vergeltungsmaßnahmen wie etwa Kündigungen oder strafrechtliche Verfolgung. Auch gilt eine Beweislastumkehr zu Gunsten der Whistleblower*innen. Allerdings ist der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Fälle beschränkt, in denen ein*e Hinweisgeber*in Verstöße gegen EU-Recht aufdeckt. Der Grund dafür ist die beschränkte Gesetzgebungskompetenz der EU.

Bei einer 1:1-Umsetzung würde der neue Schutz also nicht für alle Whistleblower*innen gelten. Ein Hinweisgeber, der einen geringfügigen Verstoß gegen die europäische Datenschutz-Grundverordnung meldet, würde von den Schutzstandards der Richtlinie profitieren. Für eine Whistleblowerin, die Verstöße gegen rein nationale Straftatbestände aufdeckt, würde das nicht gelten – selbst, wenn sie schwere Fälle von Wirtschaftskriminalität ans Licht bringt. Es ist aber kaum denkbar, dass der Rechtsstaat ein größeres Interesse an der Aufklärung unionsrechtlicher Verstöße hat als an der Aufklärung nationaler.

Mit einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie würde der deutsche Gesetzgeber also zwei auseinanderklaffende Schutzregime schaffen. Für diese massive Ungleichbehandlung gibt es keinen plausiblen Grund. Eine plausible Differenzierungsweise wäre, einen umso stärkeren Schutz vorzusehen, je schwerwiegender der aufgedeckte Verstoß und damit das rechtsstaatliche Aufklärungsinteresse ist. Eine 1:1-Umsetzung täte häufig das genaue Gegenteil. Sie würden deshalb gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen, konkret gegen das für unionsrechtlich induzierte Ungleichbehandlungen geltende Willkürverbot.

Dass Hinweisgeber*innen für ihren Beitrag zur Aufklärung von Missständen nicht sanktioniert werden, ist ein übergreifendes rechtsstaatliches und demokratisches Gebot. Auch deshalb regt die EU-Richtlinie Mitgliedsstaaten dazu an, die Regeln auf weitere Sachverhalte auszuweiten. Sollte der Gesetzgeber den Wünschen des Bundeswirtschaftsministeriums nach einer 1:1-Umsetzung nachgeben, befände er sich hingegen auf direktem Kurs in die Verfassungswidrigkeit.



Christian Thoennes
Koordinator des
Projekts Zivilcourage

info

Die Langfassung dieses Beitrags, in dem Robert Brockhaus, Dr. Simon Gerdemann und Christian Thönnies die drohenden verfassungswidrigen Ungleichbehandlungen ausführlich diskutieren, erschien am 29. Oktober 2020 auf <https://verfassungsblog.de/ungleicher-schutz-fur-whistleblower>, DOI: 10.17176/20201029-115506-0.

A woman with dark curly hair, wearing a floral patterned top and a thin necklace, holds a white rectangular sign in front of her. The sign contains text in German. The background is a solid dark teal color.

JEDER HAT DAS RECHT AUF DIE FREIE ENTFALTUNG SEINER PERSÖNLICHKEIT

Art. 2 I GG

freiheitsrechte.org



#GFFG670

FREIHEIT IM DIGITALEN ZEITALTER

Jeder Mensch braucht sichere Räume, in denen er sich frei und unbeobachtet entfalten kann. Diese Räume sind auch für unsere Demokratie essenziell. Der Staat gefährdet sie, wenn er Menschen unter Generalverdacht stellt, anlasslose Überwachung ermöglicht, Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung missachtet. Wir gehen vor Gericht, um die Freiheit im digitalen Zeitalter zu schützen.

Bundesnachrichtendienst: Massenüberwachung verletzt Menschenrechte

„Ist es vorstellbar, dass die Menschenwürde für die Auslandstätigkeiten des Bundesnachrichtendienst nicht gilt?“, fragte Bundesverfassungsrichter Andreas Paulus im Januar bei der mündlichen Verhandlung unserer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes (BND-Gesetz).

Vier Monate später, im Mai 2020, sprach das Bundesverfassungsgericht dann ein Grundsatzurteil: Deutsche Behörden sind auch im Ausland an das Grundgesetz gebunden. Deshalb ist die weltweite Massenüberwachung des BND in seiner derzeitigen Form verfassungswidrig. Das Urteil setzt neue Standards im internationalen Menschenrechtsschutz und für die Freiheit der Presse.

Die Verfassungsbeschwerde hatten wir gemeinsam mit Reporter ohne Grenzen und mehreren Journalist*innen-Verbänden im Jahr 2018 erhoben. Denn die Novelle des BND-Gesetzes hatte den Geheimdienst zu einem wahren Daten-Staubsauger gemacht, der die Kommunikation von Nicht-Deutschen im Ausland „strategisch“ abgreifen und überwachen durfte – also massenhaft und ohne konkreten Anlass und Verdacht. Dies gefährdete insbesondere Berufsgeheimnisträger wie Journalist*innen.



GFF-Vorsitzender Ulf Buermeyer wird nach der mündlichen Verhandlung unserer Beschwerde gegen das BND-Gesetz im Bundesverfassungsgericht interviewt

Mit dem Urteil haben wir Rechtsgeschichte geschrieben – nun geht es darum, was die Politik daraus macht. Bereits in der zweiten Jahreshälfte 2020 legte die Bundesregierung einen enttäuschenden Entwurf für die Reform des BND-Gesetzes vor. Von einer ausreichenden Kontrolle des Geheimdienstes fehlte jede Spur. Stattdessen sollte er neue Überwachungsbefugnisse erhalten, auch gegen Zivilgesellschaft und Journalist*innen. Im ARD-Interview stellte unser Vorsitzender Ulf Buermeyer im Oktober klar: Der Entwurf atmet einen zutiefst undemokratischen Geist. Wenn der Gesetzgeber nicht nachbessert, gehen wir wieder vor Gericht.

Handyauswertung bei Geflüchteten: Teuer, unzuverlässig, grundrechtswidrig



Ende 2019 zeigte unsere Studie „Das Smartphone, bitte“, dass die Handyauswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) teuer, unzuverlässig und grundrechtswidrig ist. Seit Anfang 2020 unterstützen wir drei Betroffene bei ihren Klagen in Hannover, Berlin und Stuttgart.

Einer der Kläger*innen ist der 30-jährige Mohammad A. Er ist aus Syrien nach Deutschland geflohen und hier als Flüchtling anerkannt. Bei einer nachträglichen Überprüfung der Asylentscheidung forderte ihn ein BAMF-Mitarbeiter auf, sein Handy vorzulegen und zu entsperren. „Ich wusste überhaupt nicht, was da genau passiert, man hat mir nichts erklärt. Aber ich hatte Angst, abgeschoben zu werden. Also habe ich ihm das Handy gegeben“, berichtet A. „Das war, als würde ich mein ganzes Leben über den Tisch reichen.“

Angesichts der unzähligen, oft sehr intimen Daten, die auf Smartphones gespeichert sind, stellt die Handyauswertung einen besonders tiefen Eingriff in die Privatsphäre dar. Zudem wertet das BAMF Handys aus, ohne dass irgendein konkreter Verdacht gegen die Betroffenen besteht oder sie sich dagegen wehren können, und das in den meisten Fällen ohne oder ohne großen Erkenntnisgewinn. Mit unseren Klagen wollen wir die gesetzliche Grundlage für die Handyauswertung vor das Bundesverfassungsgericht bringen.

Wir kämpfen mit inzwischen fünf Klagen auf Bundes- und Länderebene gegen die vielerorts unverhältnismäßige und freiheitsfeindliche Aufrüstung der Sicherheitsbehörden.

Polizeigesetze: Deutschlandweit verfassungswidrige Befugnisse

Der Trend zu immer schärferen Polizeigesetzen hält an.

Ende 2020 erhoben wir auch gegen das Sächsische und das Hamburgische Polizeigesetz Beschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht. Damit kämpfen wir mit inzwischen fünf Klagen auf Bundes- und Länderebene gegen die vielerorts unverhältnismäßige und freiheitsfeindliche Aufrüstung der Sicherheitsbehörden. In **Sachsen** ermöglicht das 2019 novellierte Polizeigesetz langfristige Observationen, Ortungs- und Abhörmaßnahmen und den Einsatz von V-Personen. Die Polizei bekommt überaus scharfe Überwachungsinstrumente an die Hand, die sie sehr breit einsetzen kann. Wir klagen dagegen gemeinsam mit Journalist*innen, einem Fußballfan, einer Sozialpädagogin und Rechtsanwalt*innen, in deren Grundrechte das Gesetz massiv eingreift.

Nach einer Gesetzesänderung darf der Hamburger Verfassungsschutz weitgehend unkontrolliert Trojaner einsetzen, um Computer und Handys von Bürger*innen zu hacken und auszuspionieren. Weil die Bundesregierung plant, alle Inlandsgeheimdienste mit Trojanern auszustatten, ist unser Verfahren gegen Änderungen der **Hamburgischen Gesetze zum Verfassungsschutz und zur Datenverarbeitung durch die Polizei** ein wichtiger Startschuss zur rechtlichen Klärung. Trojaner in Händen von Geheimdiensten sind verfassungswidrig, zumindest in der in Hamburg verabschiedeten und bundesweit vorgesehenen Form.

In anderen Bundesländern haben uns die Landesparlamente bei geplanten Polizei-Gesetzesänderungen um Stellungnahmen gebeten. In **Schleswig-Holstein** legten wir dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages dringend nahe, den Reformentwurf nachzubessern, denn einige der vorgesehenen Regelungen sind verfassungswidrig. Auch in **Baden-Württemberg** soll ein neues Polizeigesetz kommen, gegen die bisherige

Fassung hatten wir bereits Beschwerde eingelegt. Mit unserer Stellungnahme machten wir darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf zusätzliche verfassungsrechtlich bedenkliche Vorschriften enthält: anlasslose Kontrollen bei Veranstaltungen, heimliche Überwachungsmaßnahmen im Vorfeld einer Gefahr und Bodycam-Einsätze in Wohnungen.

INTERVIEW

„Ich brauche das Vertrauen von Insidern“

Der Investigativjournalist Arndt Ginzel klagt gemeinsam mit der GFF gegen das Sächsische Polizeigesetz. Er arbeitet unter anderem für „Story im Ersten“ und „Frontal 21“, recherchiert intensiv zur rechten Szene, häufiger auch im islamistischen Milieu. Wir haben mit ihm darüber gesprochen, inwiefern das Polizeigesetz seine Arbeit beeinträchtigt.

GFF: Lieber Herr Ginzel, was motiviert Sie, vor Gericht zu gehen?

Arndt Ginzel: Nach meinem Rechtsempfinden stellt das Sächsische Polizeigesetz einen Einschnitt in meine Berufsausübung dar. Das Gesetz steht in der Kritik, weil es das Zeugnisverweigerungsrecht und den Quellenschutz in Frage stellt. Ausschlaggebend für die Klage ist jedoch, dass die Hürde für polizeiliche Überwachungsmaßnahmen gesenkt wurde. Um jemanden in Sachsen zu observieren, beschatten zu lassen, abzuhören oder zu orten, reicht inzwischen die Annahme, in der Zukunft könnte es zu einer gefährlichen Situation kommen. Ich denke, das ist reichlich wenig Substanz für einen so tiefgreifenden Einschnitt in die Grundrechte. Das geht mir zu weit.



Arndt Ginzel, Journalist und Kläger gegen das Sächsische Polizeigesetz

Inwiefern beeinträchtigt Sie das sächsische Polizeigesetz in Ihrer Arbeit?

Für meine Arbeit bin ich unter anderem auf Kontakte in islamistische und kriminelle Milieus angewiesen. Ich benötige das Vertrauen von Insidern. Vor einigen Jahren hatte ich eine Quelle, die Kontakte zu IS-Anhängern hatte. Die Person lehnte das Terrorregime ab, misstraute jedoch den Strafverfolgungsbehörden und sah ihr Wissen besser bei einem Journalisten aufgehoben. Ich war über den Zugang sehr froh und konnte Informationen exklusiv publizieren. Diese Kontakte können künftig als Anhaltspunkt herangezogen werden, um mich zu überwachen.

Vor einigen Jahren musste ich mit Kollegen sogar Polizisten als Quellen schützen. Uns lieferten damals Beamte Informationen über Missstände bei bestimmten Ermittlungen. Das damalige sächsische Innenministerium hatte ein unstillbares Bedürfnis herauszubekommen, wer unsere Quelle war. Damals konnten wir unsere Polizeiquellen schützen. Unter den Bedingungen des neuen Polizeigesetzes dürfte das nicht mehr so einfach sein.

Was erhoffen Sie sich von der Klage?

Für mich ist unvorstellbar, dass ich aufgrund von Recherchen in bestimmten Milieus zum Beobachtungs- oder Überwachungsobjekt werde. Ich möchte nicht, dass mein Recherchematerial in die Hände von Ermittlern kommt oder Quellen nicht mehr sicher sind. Deshalb hoffe ich, dass die Klage erfolgreich ist.

A photograph of two men in dark suits and white shirts, smiling and holding a large white rectangular sign. The man on the left has a beard and is looking towards the camera. The man on the right is leaning his head against the first man's shoulder. The background is a solid dark color.

**ALLE MENSCHEN
SIND VOR DEM GESETZ
GLEICH**

Art. 3 I GG

gfr.hte.org

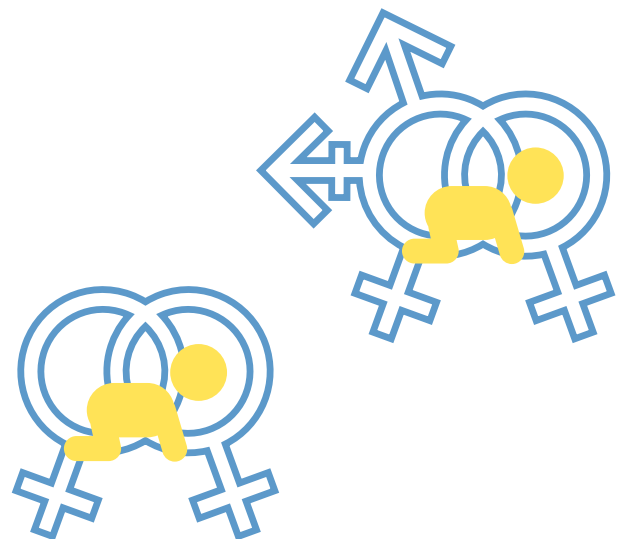


GLEICHE RECHTE UND ANTIDISKRIMINIERUNG

Viel zu viele Menschen in Deutschland wissen, wie es sich anfühlt, benachteiligt, abgewertet und angegriffen zu werden, einfach weil sie sind, wer sie sind. Ihren Kampf für Gleichberechtigung unterstützen wir mit rechtlichen Mitteln. Wir gehen gegen Gesetze, Behörden und Unternehmen vor, die diskriminieren.

Gleiche Rechte für alle Familien: Queere Eltern gehen vor Gericht

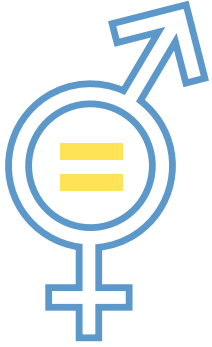
Wird ein Kind in eine Ehe aus Mann und Frau geboren, erkennt der Staat schon bei seiner Geburt an, dass es zwei Eltern hat. Der Ehepartner der Mutter wird automatisch zweiter Elternteil – auch dann, wenn das Kind nicht biologisch mit ihm verwandt ist, etwa weil es durch eine Samenspende gezeugt wurde. Für ein Kind eines queeren Ehepaares gilt das nicht: Weder Ehefrauen noch Ehepartner*innen mit „divers“- oder ohne Geschlechtseintrag erkennen die Behörden automatisch als zweites Elternteil ab der Geburt an. Diese Diskriminierung betrifft Tausende Kinder queerer Eltern in Deutschland und hat schwerwiegende Konsequenzen. Alle nicht-männlichen Ehepartner*innen von leiblichen Müttern müssen ihr Kind in einem teilweise jahrelangen und nervenaufreibenden Verfahren adoptieren. Bis das Adoptionsverfahren durchlaufen ist, hat das Kind offiziell nur ein Elternteil – und keine Unterhalts-, Versorgungs- und Erbensprüche gegenüber seinem zweiten Elternteil, obwohl es von Anfang an mit ihm aufwächst. Verstirbt die leibliche Mutter, ist es Vollwaise.



Weder Ehefrauen noch Ehepartner*innen mit divers- oder ohne Geschlechtseintrag erkennen die Behörden automatisch als zweites Elternteil ab der Geburt an. Diese Diskriminierung betrifft Tausende Kinder queerer Eltern in Deutschland und hat schwerwiegende Konsequenzen.

Eine politische Lösung für alle betroffenen Familien ist nicht in Sicht. Deshalb gehen wir mit zwei Ehepaaren – Familie Akkermann aus Niedersachsen und Familie E. aus Hessen – vor Gericht, um Grundsatzurteile für alle betroffenen Kinder und Eltern zu erstreiten.

Equal Pay: Zäher Kampf um das Grundrecht auf gleiche Bezahlung



Seit vier Jahren begleiten wir die Klage einer renommierten ZDF-Redakteurin auf Gleichbezahlung. Nun erreichte sie einen Teilerfolg vor dem Bundesarbeitsgericht: Auch fest-freie Redakteur*innen wie sie haben einen Anspruch auf Auskünfte nach dem Entgelttransparenzgesetz.

Die ursprüngliche Klage auf gleiche Bezahlung liegt mittlerweile beim Bundesverfassungsgericht. Dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg reichte nämlich die Information nicht, dass die männlichen Kollegen für die gleiche Arbeit mehr verdienen als die Klägerin, um eine Geschlechterdiskriminierung zu erkennen. Es verlangte stattdessen von ihr, konkrete Beweise dafür vorzulegen, dass sie schlechter bezahlt wird, weil sie eine Frau ist.

Mit diesem Beweismaßstab verletzte das Gericht die europarechtlichen Vorgaben zur Entgeltgleichheit. Im Europarecht gilt die sogenannte Beweislastumkehr: Wenn die männlichen Vergleichsgehälter höher sind, muss die Arbeitgeber*in beweisen, dass das Geschlecht der Betroffenen nicht der Grund für die Unterschiede ist, sondern sachliche Gründe bestehen.

Verfassungsbeschwerde für einen selbstbestimmten Geschlechtseintrag

Da der Staat das Geschlecht an vielen Stellen erfasst, muss er es auch ermöglichen, falsche Einträge selbstbestimmt zu streichen oder zu korrigieren. Dafür kämpfen wir gemeinsam mit Prof.ens Dr.ens Lann Hornscheidt vor dem Bundesverfassungsgericht.

Im Jahr 2018 führte die Bundesrepublik nach einer entsprechenden Entscheidung der Karlsruher Richter*innen die sogenannte „dritte Option“ ein. Seit dieser Reform des Personenstandsgesetzes können Menschen ihren Geschlechtseintrag durch Erklärung beim Standesamt in „männlich“, „weiblich“ oder „divers“ ändern oder ganz streichen lassen. Aber es ist seither umstritten, ob eine ärztliche Bescheinigung dafür notwendig ist.

Offen ist außerdem, welche Bedeutung nun das Transsexuellengesetz (TSG) für Menschen hat, die ihren Geschlechtseintrag ändern wollen. Seit den 1980er Jahren ermöglicht das TSG trans Menschen, ihren Vornamen und ihren Geschlechtseintrag zu ändern. Aber dafür müssen sie ein Gerichtsverfahren über sich ergehen lassen und zwei teure, psychologische Gutachten vorlegen. Das TSG ist hochumstritten und bereits in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärt. Ob das Verfahren nach dem TSG überhaupt fortbestehen kann und wer darauf verwiesen werden sollte, ist derzeit unklar.

All diese Fragen wollen wir zu klären helfen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Diskriminierungsverbot verbürgen einen barriere- und diskriminierungsfreien Zugang zu einem selbstbestimmten Geschlechtseintrag. Unser Ziel ist es, dass

alle Menschen einen falschen Geschlechtseintrag durch eigene Erklärung streichen oder korrigieren können, unabhängig von ihrem Körper und ohne medizinische Nachweise.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Diskriminierungsverbot verbürgen einen barriere- und diskriminierungsfreien Zugang zu einem selbstbestimmten Geschlechtseintrag. Unser Ziel ist es, dass alle Menschen einen falschen Geschlechtseintrag durch eigene Erklärung streichen oder korrigieren können, unabhängig von ihrem Körper und ohne medizinische Nachweise.

INTERVIEW

„Wir kämpfen für unsere Familie“

Für Tara und Tony E.*, ein junges Ehepaar aus Hessen, erfüllte sich im Februar 2020 mit der Geburt ihres Kindes ein Lebenstraum. Aber die Behörden erkennen ihre Familie nicht an. Das Standesamt weigert sich, Tony als „Vater“ oder einfach „Elternteil“ in die Geburtsurkunde aufzunehmen – weil Tony den Geschlechtseintrag „divers“ hat und das Gesetz nur von Männern spricht. Gegen die Diskriminierung ihrer Familie und aller Eltern mit „divers“-Eintrag kämpfen Tara und Tony mit uns vor Gericht.

GFF: Wie kam es dazu, dass euer Kind zumindest laut Geburtsurkunde nur ein Elternteil hat?

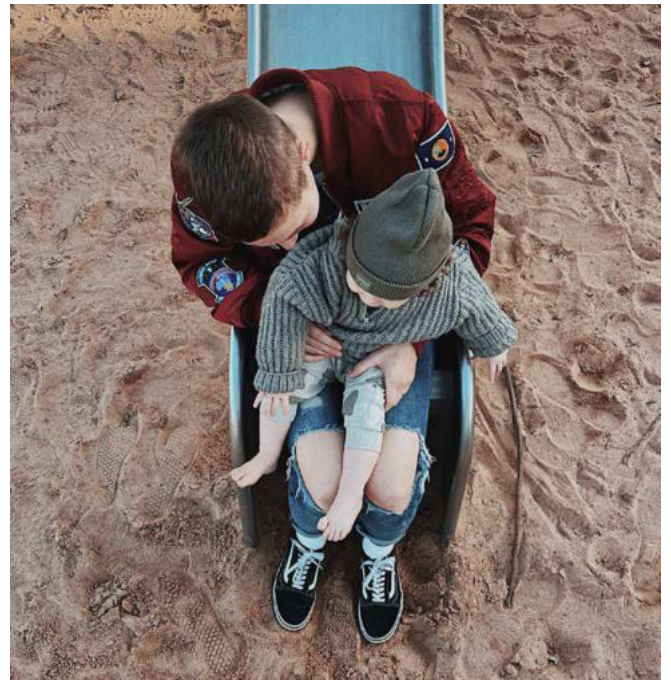
Tara und Tony*: Nach der Geburt haben wir im Krankenhaus die Geburtsurkunde für unser Kind beantragt – in unserem Fall bei der dort ansässigen Zweigstelle des Standesamts. Wir füllten die entsprechenden Felder für Mutter und Vater aus, ein Feld für Menschen wie Tony mit „divers“-Eintrag gibt es ja nicht. Der Antrag wurde ohne Einwände an den Hauptsitz des Standesamts weitergeleitet.



Tony und Kind

Wir hatten schon große Hoffnungen. Sollten wir etwa doch beide als Elternteile anerkannt werden? Sollten sich unsere Sorgen und Ängste damit in Luft auflösen? Leider war dies nicht der Fall.

Als die Geburtsurkunde im Briefkasten lag und wir den Umschlag öffneten,



Tara und Kind

war unsere Enttäuschung riesengroß. In der Geburtsurkunde ist nur ein Elternteil vermerkt und zwar die sogenannte „Mutter“. Tara ist demnach offiziell alleinerziehend. Tony wird mit keiner Silbe erwähnt.

Warum haben die Behörden Tony einfach ignoriert?

Dass Tony nicht als Elternteil anerkannt wird, liegt einzig und allein am „falschen“ Geschlecht. Denn als nicht-männliche Person hat Tony keine Chance, Elternteil sein zu dürfen, obwohl durch unsere Ehe eine stabile, rechtlich fundierte Verbindung besteht. Tony ist weder „Mutter“ noch „Vater“ und darf daher keine Verantwortung für das Kind tragen, darf sich weder auf Rechte berufen, noch Pflichten erfüllen. Wäre Tony ein Mann, wäre das alles keine Frage.

Was habt ihr jetzt weiter vor?

Wir wollen als die zwei Elternteile anerkannt werden, die wir schon sind! Tony und alle anderen Eltern mit „divers“- oder ganz ohne Geschlechtseintrag sollten einfach als „Elternteil“ in die Geburtsurkunde eingetragen werden, das würde auch ihre Identität berücksichtigen. Wir werden dafür kämpfen, als das gesehen und anerkannt zu werden, das wir sind: eine Familie!

* Die Namen haben wir geändert, um die Familie zu schützen.



SOZIALE TEILHABE

Jeder Mensch hat das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Unterkunft und Gesundheitsversorgung. Wir streiten für Grundsatzentscheidungen, die allen Menschen in Deutschland soziale Teilhabe und ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.

Asylsuchende in Sammelunterkünften: Weniger als das Existenzminimum

Seit 2019 müssen Asylsuchende in Sammelunterkünften von weniger als 330 Euro im Monat leben. Sie sollen Geld sparen, indem sie mit anderen Bewohner*innen gemeinsam einkaufen, kochen, essen – auch in der Corona-Pandemie. Arbeiten dürfen sie nur in seltenen Ausnahmefällen. Mit den geringen Unterstützungsleistungen verwehrt der Gesetzgeber Asylsuchenden eine menschenwürdige Existenz.

Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum leitet das Bundesverfassungsgericht aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip ab. Es gilt für alle Menschen unabhängig von ihrem Einkommen, ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus. Die konkrete Leistungshöhe muss der Gesetzgeber transparent und sachgerecht ermitteln. Und er darf das Existenzminimum nicht an sachfremde Bedingungen knüpfen oder aus migrationspolitischen Gründen relativieren.

In Zahlen übersetzt entspricht das Existenzminimum derzeit dem Hartz IV Satz, der allerdings vielfach als zu niedrig kritisiert wird. Er lag Mitte 2020 mit 432 Euro im Monat für Alleinstehende deutlich über dem, was Asylsuchende in Sammelunterkünften erhalten.

Die gekürzten Regelsätze im Asylbewerberleistungsgesetz sind verfassungswidrig – wir wollen sie schnellstmöglich nach Karlsruhe bringen. Dafür gehen wir einen für uns neuen Weg: Wir setzen auf die Hilfe von Richter*innen und Anwält*innen, die in ihrer täglichen Arbeit mit den Regelungen konfrontiert sind. Um sie dabei zu unterstützen, einschlägige Fälle dem Bundesverfas-

sungsgericht vorzulegen, veröffentlichten wir Ende September ein Muster für eine Richtervorlage.

Wenige Wochen später standen wir bereits in regem Austausch mit Richter*innen und Anwält*innen. Die große Resonanz stimmt uns zuversichtlich, dass unser Muster-Vorlage aufgegriffen wird und das Bundesverfassungsgericht klarstellt, dass die Bundesregierung auch Asylsuchenden ein menschenwürdiges Leben ermöglichen muss.

Die gekürzten Regelsätze im Asylbewerberleistungsgesetz sind verfassungswidrig – wir wollen sie schnellstmöglich nach Karlsruhe bringen.

Berliner Mietendeckel ist mit dem Grundgesetz vereinbar

Das Recht auf Wohnen ist ein Menschenrecht, festgeschrieben in Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Deutschland ist verpflichtet, es zu achten und zu fördern. Dazu gehören auch Gesetze, die den Wohnungs- und Mietmarkt regulieren und vor zu hohen Mieten schützen.



Entsprechend bedeutend sind die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren zum so genannten Berliner Mietendeckel, also zum 2020 verabschiedeten Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin. Bei der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Mietendeckel geht es neben der Gesetzgebungskompetenz auch darum,

Der Mietendeckel greift nicht unverhältnismäßig in die Grundrechte der Vermieter*innen ein.

welchen Stellenwert das Menschenrecht auf eine angemessene Unterkunft und die Gemeinwohlbindung des Eigentums in Deutschland hat.

Wir haben uns mit einer Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht gewandt und zwei zentrale, verfassungsrechtliche Fragen zum Mietendeckel geprüft. Unser Ergebnis: Der Mietendeckel greift nicht unverhältnismäßig in die Grundrechte der Vermieter*innen ein. Und Berlin ist befugt, ihn zu erlassen. Eine historische Betrachtung des Mietpreisrechts begründet die Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Abschiebung schwerkranker Asylsuchender verletzt das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Wie bei allen staatlichen Handlungen müssen die Behörden auch bei Abschiebungen die Grund- und Menschenrechte einhalten. Die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit verbieten es, Personen zwangsweise außer Landes zu bringen, wenn sich dadurch ihr Gesundheitszustand wesentlich verschlechtern oder ihr Leben gefährdet werden würde. Das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention schützen körperlich oder psychisch schwerkranke Geflüchtete vor einer Abschiebung – theoretisch.

Die Realität sieht jedoch anders aus: Schwerkranke Asylsuchende müssen ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis nachweisen, was praktisch unmöglich ist. Das Aufenthaltsgesetz sieht vor, dass sie eine umfangreiche fachärztliche Bescheinigung vorlegen müssen. Das scheitert häufig bereits an den knappen Fristen im beschleunigten Verfahren. Zusätzliche Hürden sind fehlende Finanzierung, fehlende Dolmetscher*innen und praktisch unerreichbare Fachärzt*innen.. Immer wieder werden deshalb schwerkranke Menschen abgeschoben, auch psychisch Schwerkranke, denen die behandelnden Therapeut*innen eine ernstzunehmende Suizidgefahr bescheinigen.

In Vorbereitung strategischer Klagen haben wir untersucht, ob die überhöhten Anforderungen zum Nachweis eines Abschiebungshindernis' mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Unsere Ergebnisse, die wir im Asylmagazin 10-11/2020 veröffentlichten, zeigen: Behörden und Gerichte verletzen ihre Sachaufklärungspflichten, wenn sie tatsächlichen Anhaltspunkten für eine schwer-

wiegende Erkrankung nicht nachgehen.

Gerade in Fällen, in denen es um den Schutz des Lebens geht, dürfen keine überspannten Anforderungen an die Betroffenen gestellt werden.

Gerade in Fällen, in denen es um den Schutz des Lebens geht, dürfen keine überspannten Anforderungen an die Betroffenen gestellt werden.

Gemeinsam mit Pro Asyl planen wir nun, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, um klarzustellen, dass die Nachweispflichten im Aufenthaltsgesetz verfassungskonform auszulegen sind.

KOMMENTAR

Der Staat spart an der Menschenwürde

Die Corona-Pandemie zwingt uns alle, unsere Sozialkontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Von Asylsuchenden erwartet der Gesetzgeber das Gegenteil. Weil der Staat Sozialausgaben sparen will, sollen Asylsuchende in Sammelunterkünften mit anderen Bewohner*innen „aus einem Topf“ wirtschaften. Im September 2019 hat die schwarz-rote Parlamentsmehrheit die Leistungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften um 10 Prozent auf 316 Euro monatlich reduziert. Das ist deutlich weniger als der Hartz-IV-Regelsatz – das eigentliche Minimum für ein menschenwürdiges Leben in Deutschland.

Zwangskollektivierung zur „Schicksalsgemeinschaft“

Der Gesetzgeber unterstellt, dass Asylsuchende in Sammelunterkünften wie Eheleute gemeinsam wirtschaften und dadurch um 10 Prozent geringere Ausgaben haben. Die Vorstellung, dass die Bewohner*innen gemeinsam einkaufen und kochen, Bücher und Freizeitbedarf teilen, geht völlig an der Realität in den Unterkünften vorbei. Die Menschen sind sich fremd und teilen oft weder Sprache noch Kultur oder Religion. Hinzu kommt die extrem hohe Fluktuation in den Unterkünften.

Das einzige, was die Bewohner*innen verbindet, ist die Tatsache, dass sie in Deutschland Zuflucht suchen. Sie sind gesetzlich gezwungen, gemeinsam in Sammelunterkünften zu leben und dürfen ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen. Indem der Gesetzgeber diese Menschen als „Schicksalsgemeinschaft“ zwangskollektiviert, spricht er ihnen noch den letzten Rest Selbstbestimmung ab.

Leistungskürzungen sind ein politischer Taschenspielertrick

Die tatsächlichen Gründe für die Leistungskürzung waren wohl eher fiskalischer Natur. Im September 2019 war die Bundesregierung gesetzlich gezwungen, die Regelsätze für Asylsuchende nach jahrelanger Untätigkeit an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen. Aus der Begründung des Gesetzespakets ergibt sich, dass die damit verbundenen Kosten in Höhe von jährlich 40 Millionen Euro just der Summe entsprechen, die durch die Kürzung bei den Bewohner*innen von Sammelunterkünften eingespart wird. Das ist keine sachgerechte und nachvollziehbare Bedarfsermittlung, sondern ein politischer Taschenspielertrick.

Wenig überraschend haben zahlreiche Sozialgerichte einzelnen Betroffenen im Eilverfahren bereits höhere Leistungen zugesprochen, weil die Richter*innen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Kürzung haben. Kippen können das Gesetz aber nur die Verfassungsrichter*innen in Karlsruhe.



Sarah Lincoln
Juristin und Expertin
für Soziale Menschen-
rechte

info

Dieser Text ist eine gekürzte und leicht überarbeitete Fassung des Gastbeitrags „Kürzung von Sozialleistungen ist verfassungswidrig“ von Sarah Lincoln, der am 30. September 2020 in der WELT erschien.

FREEDOM FIGHTERS

„Schon während meines Studiums ist mir das Urheberrecht ständig in die Quere gekommen.“

Julia Reda leitet seit März 2020 unser Projekt control ©. Die ehemalige Europaabgeordnete ist bekannt für ihr Engagement für eine Urheberrechtsreform, die den Zugang zu Wissen und Kultur fördert und die Kommunikationsfreiheit stärkt. **Janina Zillekens**, ebenfalls neue Mitarbeiterin in der Öffentlichkeitsarbeit, sprach mit ihr darüber, was sie mit der GFF erreichen will.

Janina: Liebe Julia, wie bist du zur GFF gekommen?

Julia: Nach meinen fünf Jahren im Europaparlament habe ich mir erstmal ein halbes Jahr Zeit genommen, um am Berkman Klein Center in Harvard ein Fellowship zu absolvieren. In dieser Zeit habe ich mir darüber Gedanken gemacht, wie ich das Thema Urheberrecht und den Schutz der Grundrechte weiter vorantreiben kann. Auf europäischer Ebene hatte ich meine Arbeit bereits getan, weshalb ich nach Deutschland zurückwollte. Denn jetzt geht es darum, die auf europäischer Ebene vereinbarten Regeln umzusetzen. Und die GFF mit ihrem Ansatz der strategischen Prozessführung schien mir da die beste Wahl.

Wenn du an die GFF denkst, was ist deine erste Assoziation?

Ich denke immer direkt ans Bundesverfassungsgericht. Denn damit hat im Grunde ja alles angefangen und so bin ich auch auf die GFF aufmerksam geworden. Es hat mich sehr beeindruckt, dass dieser Verein mit Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze vorgeht, die die Grundrechte nicht achten. Das dachte ich, könnte man beim Urheberrecht auch machen.

Wie kommt es, dass du so intensiv am Urheberrecht arbeitest?

Schon während meines Studiums ist mir das Urheberrecht ständig in die Quere gekommen. Als studentische Mitarbeiterin habe ich am eigenen Leib erfahren, wie schwierig das Verhältnis zwischen Urheberrecht und Wissenschaft ist – wie



Team-Treffen in Pandemie-Zeiten

schwierig es ist, Wissen legal digital bereitzustellen. Da habe ich angefangen, darüber nachzudenken, wie man dieses System sinnvoller gestalten könnte.

Wie gut kennst du dich im Jura-Dschungel aus?

Ich kenne mich im Urheberrecht materiell-rechtlich denke ich ganz gut aus, aber mir fehlen natürlich die Vorkenntnisse im Prozessrecht. Deshalb bin ich sehr froh, dass ich bei der GFF im Allgemeinen – und bei mir im Team mit meinem Kollegen Joschka – auf soviel juristische Expertise zurückgreifen kann.

Wie wird die Welt aussehen, wenn deine Arbeit erfolgreich war?

Mir ist es wichtig, dass alle wissenschaftlichen Erkenntnisse, die mit öffentlichem Geld gewonnen werden, auch öffentlich zugänglich sind. Denn das würde den wissenschaftlichen Fortschritt extrem beschleunigen. Gerade in Bezug auf das Corona-Virus sehen wir jetzt, wie wertvoll eine barrierefreie Wissenschaft ist. Im Bereich Meinungsfreiheit finde ich es wichtig, dass wir das emanzipatorische Potential des Internets erhalten. Bewegungen wie Fridays for Future oder Black Lives Matter organisieren sich vorwiegend über Social Media. Deshalb darf es hier keine Zensur geben.

Wie war es für dich während einer Pandemie ins GFF-Team einzusteigen?

Ich habe im März angefangen, also pünktlich zum Start des ersten Lockdowns. Zu diesem Zeitpunkt war die GFF bereits im Homeoffice. Die Zeit war schwierig, da ich meine Kolleg*innen nur begrenzt auch direkt kennenlernen konnte. Gleichzeitig hatte die GFF bereits vor Corona eine gute digitale Infrastruktur aufgebaut. Die brauchen wir vor allem auch, weil wir sehr viel mit sensiblen Daten arbeiten. Deshalb hatte ich das Glück, dass unsere Organisation sich für die remote Arbeit nicht erst komplett neu erfinden musste, sondern direkt loslegen konnte.



Julia gewinnt bei der GFF Sommer-Weihnachtsfeier einen Hula Hoop-Reifen

Was hilft dir abseits der Arbeit gut durch die Pandemie zu kommen?

Ich mache Yoga und bin Teil eines feministischen Lesekreises. Beides macht mir sehr viel Spaß und ist ein guter Ausgleich. Trotzdem glaube ich, dass es wichtig ist, sich nicht zu viel vorzunehmen. Es ist schon ok, wenn man sich nicht jeden Tag ein neues Instrument beibringt oder einen Marathon läuft. Und natürlich habe ich meinen Kater Miller, auch wenn ich aktuell manchmal zu Team Hund rüber schiele. Denn ich merke schon, dass es mir hilft, auch mal rauszukommen.

Was ist dein Lieblings-GFF Moment aus dem Jahr 2020?

Auf jeden Fall unsere Sommer-Weihnachtsfeier im September. Dort habe ich auch viele ehemalige Mitarbeiter*innen und Vereinsmitglieder kennengelernt. Das war für mich sehr motivierend, denn da habe ich zum ersten Mal richtig gemerkt, dass die GFF ein demokratischer Verein ist, in dem Mitglieder aktiv darüber diskutieren, wie wir uns weiterentwickeln und in welchen Bereichen wir als nächstes arbeiten sollten. Diesen Team Spirit habe ich wirklich sehr genossen.

REFERENDARIAT BEI DER GFF: DEN WERKZEUGKASTEN ERWEITERN



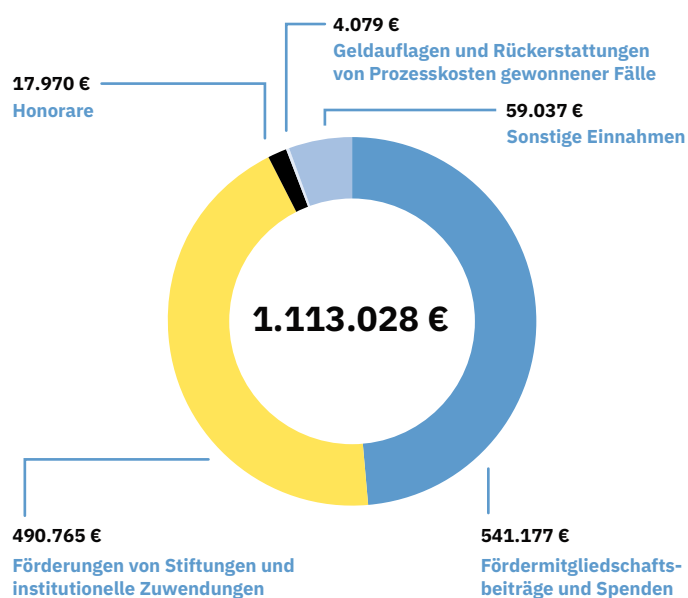
Julia Ahrens im GFF-Büro

„Gerne heißt es, während des Jurastudiums würden wir uns unseren eigenen „Werkzeugkasten“ zusammenstellen. Oftmals hatte ich den Eindruck, da läge eigentlich nur ein Hammer drin, mit dem wir dann „richtig“ oder „falsch“ festzulegen lernen. Die GFF zeigt aber: Im Kasten befindet sich auch ein Meißel. Mit ihm können wir alle, die wir Recht auslegen und anwenden, die Rechtsordnung mitformen und uns für eine freiheitliche, demokratische und gleichberechtigte Gesellschaft einsetzen. Die Verfassung schlägt nicht nur in der Theorie auf alle Gesetze durch, wir können sie tatsächlich überall zur Geltung bringen.“

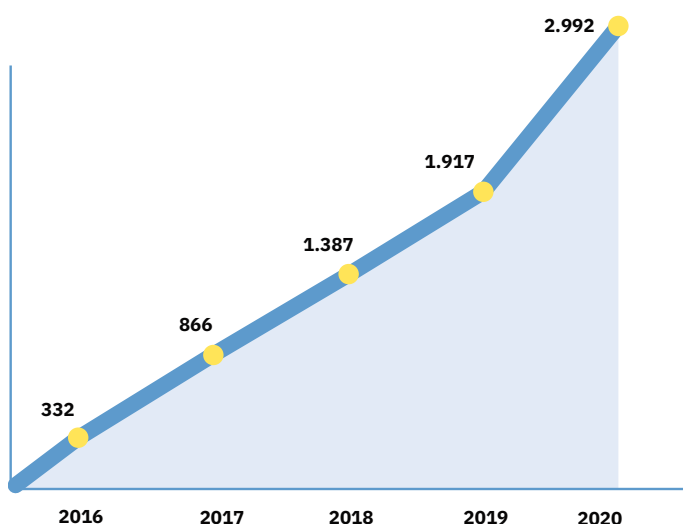
Julia Ahrens
Referendarin bei der GFF
von Juli bis September 2020

FINANZEN UND TRANSPARENZ

Auch im Jahr 2020 kann die GFF ihre Arbeit auf die finanzielle Unterstützung von Tausenden Menschen aufbauen. Neben dem Hinzugewinn von weiteren institutionellen Förderungen und individuellen Spender*innen haben sich vor allem über 1.000 weitere Menschen entschieden, uns langfristig als Fördermitglieder zu unterstützen. Damit schaffen wir Stück für Stück eine sichere Basis für den Aufbau dauerhaft unabhängiger Strukturen und das sowohl personelle als auch thematische Wachstum der GFF.



Zusammensetzung der Einnahmen 2020



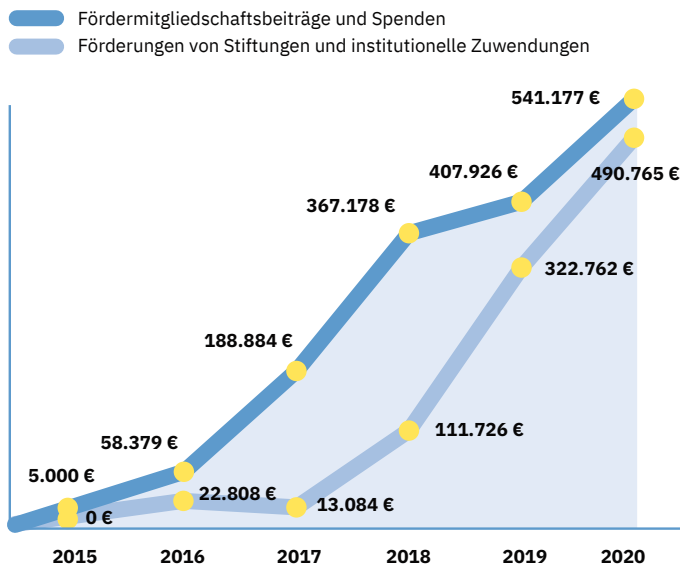
Entwicklung der Fördermitglieder

Einnahmen

Die Gesamteinnahmen lagen 2020 bei 1.113.028 Euro und damit um 67,4 Prozent höher als im Vorjahr. Die beiden Haupteinnahmequellen der GFF sind zum einen die Beiträge von mittlerweile über 3.000 Fördermitgliedern sowie Spenden von Einzelpersonen und kleineren Unternehmen, und zum anderen Förderungen von Stiftungen sowie institutionelle Zuwendungen.

Besonders positiv wirkte sich 2020 der starke Zuwachs an Fördermitgliedschaften aus, mit dem auch eine deutliche Steigerung des Spendenvolumens einhergegangen ist. 2020 haben sich mit 1.075 Personen mehr als doppelt so viele Menschen für eine Fördermitgliedschaft entschieden als in den Vorjahren. Die Summe der **Fördermitgliedschaftsbeiträge und Spenden** hat sich dadurch verglichen mit 2019 um knapp ein Drittel auf 541.177 Euro erhöht.

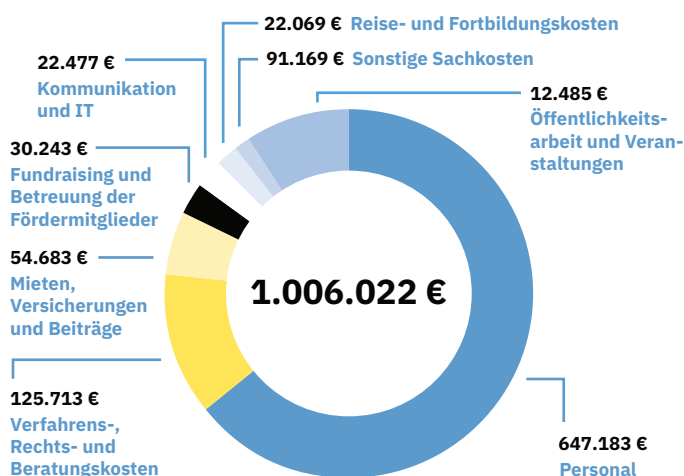
Einen Anstieg von 65,8 Prozent auf 490.765 Euro konnten wir bei **Förderungen von Stiftungen und institutionellen Zuwendungen** verzeichnen. Die GFF schloss 2020 acht neue Förderungsverträge ab. Darunter sind mehrere Vereinbarungen, die neue Projekte mit bereits bestehenden Partner*innen begründen. Hervorzuheben sind hier fünf zusätzliche Förderungen des Digital Freedom Funds (DFF), unter anderem zum Ausländerzentralregister und zur Datenübermittlung von Krankenkassen nach dem neuen Digitalen-Versorgungs-Gesetz. Mit der Shuttleworth Foundation konnten wir eine wichtige neue Unterstützerin gewinnen, mit deren Hilfe wir das Projekt control © zur Kommunikationsfreiheit realisieren.



Entwicklung der Einnahmen durch Fördermitgliedschaftsbeiträge und Spenden sowie Förderungen von Stiftungen und institutionelle Zuwendungen

Eine weitere, jedoch kleine Einnahmequelle für die GFF sind **Honorare**, beispielsweise für das Halten von Vorträgen oder Erstellen von Studien im Auftrag anderer Organisationen. Weiterhin erhalten wir gerichtlich zugewiesene **Geldauflagen** und **im Falle von gewonnenen Klagen Rückerstattungen der gezahlten Prozesskosten**.

Darüber hinaus haben wir 2020 eine Rückerstattung unseres bisherigen Vermieters erhalten, der uns aufgrund des vorzeitigen Endes unseres Mietvertrages für einen Teil der Umbaukosten entschädigt, die zu unserem Einzug in der Hessischen Straße angefallen sind. Dies ist mit weiteren kleinen Erstattungsbeträgen unter **Sonstige Einnahmen** zusammengefasst.



Zusammensetzung der Ausgaben 2020

Ausgaben

Die Ausgaben betrugen 2020 insgesamt 1.006.022 Euro und sind damit im Vergleich zum Vorjahr um 69,8 Prozent angestiegen. Dies begründet sich vor allem durch deutlich höhere Personalkosten infolge der Schaffung neuer Personalstellen.

Die Kosten für **Personal** sind mit 64,3 Prozent der größte Ausgabeposten. Die GFF beschäftigte Ende 2020 14 Festangestellte in Voll- und Teilzeit, drei studentische Mitarbeiter*innen sowie je zwei Referendar*innen und Praktikant*innen. Sieben der Stellen für Festangestellte haben wir erst während des Jahres geschaffen, unter anderem zum Ausbau der Verwaltung und Kommunikationsarbeit, sowie zur Erweiterung des Legal Teams. Dadurch verdoppelten sich die Ausgaben für Löhne, Gehälter und Sozialabgaben im Vergleich zu 2019.

Die übrigen Ausgaben blieben weitestgehend stabil. Bei den Kosten für **Mieten** kam es zu einer Erhöhung, da wir seit September 2020 zusätzliche, größere Büroräume anmieten, um dem personellen Wachstum gerecht zu werden. Im Frühjahr 2021 werden wir vollständig in die neuen Räume umziehen und das alte Büro aufgeben. Hingegen liegen die Ausgaben für **Veranstaltungen** aufgrund der Corona-Pandemie deutlich unter denen des Vorjahres, da geplante Projekte digital oder gar nicht umgesetzt wurden.

Ergebnis

Es ist uns gelungen, die GFF personell und thematisch breiter aufzustellen, und die dabei entstehenden Mehrkosten durch einen Ausbau der Fördermitgliedschaften und höhere Einnahmen aus Spenden und Förderungen auszugleichen. Wir schließen das Jahr 2020 mit einem **Überschuss** von 107.006 Euro ab. Der Überschuss wird wie auch in den vergangenen Jahren in die Gewinnrücklage eingestellt und dient uns als Sicherheit für die Zukunft.

Der Jahresabschluss 2020 wurde durch die Steuerberatung Schomerus & Partner mbB erstellt und von der MSW GmbH als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Bericht ist zum Download auf unsere Internetseite abrufbar.

ORGANIGRAMM



Nora Markard



Boris Burghardt

Vorstand



Ulf Buermeyer
Vorsitzender &
Legal Director

Generalsekretär



Malte Spitz



Anna Livia Mattes

Büroleitung, Fundraising und Buchhaltung



Kristin Lehnhardt



Franziska Boashie



Daniela Turß

Presse- & Öffentlichkeitsarbeit



Janina Zillekens



Luisa Podsadny

Starke Grundrechte für eine lebendige Demokratie



Pauline Weller
Juristin



Vivian Kube
Juristin



Joschka Selinger
Jurist

Projekt control ©



Julia Reda
Projektleiterin

Projekt Zivilcourage



Christian Thönnies
Koordinator

Gleiche Rechte und Antidiskriminierung



Lea Beckmann
Juristin

Freiheit im digitalen Zeitalter



Bijan Moini
Jurist und
Syndikus



David Werdermann
Jurist

Soziale Teilhabe



Sarah Lincoln
Juristin

AUSBLICK

Für das Jahr 2021 haben wir uns viel vorgenommen: Wir wollen die Arbeit in unseren Schwerpunktthemen weiter ausbauen und verstetigen. Außerdem erwarten wir eine Reihe von Gerichtsentscheidungen in unseren laufenden Verfahren.

Das Bundesverfassungsgericht kündigt in seinem Jahresbericht 2020 an, dass es über unsere Verfassungsbeschwerden zu folgenden Themen entscheiden möchte:

- Polizeigesetz Baden-Württemberg
- Bayerisches Verfassungsschutzgesetz
- BND-Schnüffelei nach dem Artikel 10-Gesetz
- „Datenhehlerei“-Paragraf im Strafgesetzbuch

Diese Vorankündigungen sind zwar nicht verbindlich. Nichtsdestotrotz macht die Erwähnung von gleich vier GFF-Verfahren deutlich, dass unsere Fälle in Karlsruhe sehr ernst genommen werden. So hoffen wir auch 2021 wieder auf Grundsatzentscheidungen, die auf der strategischen Arbeit der GFF beruhen. **Auch in einigen Verfahren vor anderen Gerichten erwarten wir Entscheidungen**, beispielsweise in unseren Fällen zur Anerkennung der Elternschaft bei queeren Ehepaaren und in unserer Klage gegen die Handyauswertung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Außerdem liegt unser Verfahren gegen die Vorratsdatenspeicherung von Flugreisenden dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor.

Und natürlich werden wir gegen weitere Grundrechtsverletzungen vor Gericht gehen! Bereits geplant sind Klagen gegen

- den Einsatz von Trojanern durch Inlandsgeheimdienste,
- grundrechtswidrige Hausordnungen in Sammelunterkünften für Geflüchtete, und
- die geplante Einführung einer einheitlichen Personenkennzahl für alle Menschen in Deutschland.



Das GFF-Team im Sommer 2020

Auch 2021 wird ein spannendes Jahr für die Freiheitsrechte! **Bleiben Sie auf dem Laufenden – abonnieren Sie unseren Newsletter und folgen Sie uns in den Sozialen Medien:**

-  freiheitsrechte.org/newsletter
-  twitter.com/freiheitsrechte
-  facebook.com/freiheitsrechte
-  instagram.com/freiheitsrechte
-  youtube.com/gesellschaft-fur-freiheitsrechte

In unserer politischen Arbeit für starke Grundrechte werden wir uns auf folgende Themen konzentrieren:

- Wir wirken auf die Umsetzung der europäischen Whistleblowing-Richtlinie als umfassendes Whistleblower*innen-Schutzgesetz hin.
- Wir entwickeln konkrete Vorschläge für ein neues Gemeinnützigkeitsrecht, das die Zivilgesellschaft bestmöglich fördert und schützt und so für eine lebendige demokratische Kultur sorgt.
- Wir werden die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht kritisch begleiten, um insbesondere bei Upload-Filtern noch zu retten, was zu retten ist.

IMPRESSUM

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V

Boyenstr. 41
10115 Berlin
Telefon 030 549 08 10 – 0
Fax 030 549 08 10 – 99
info@freiheitsrechte.org
PGP/GPG Key ID FA2C23A8

Kontoverbindung

IBAN: DE 88 4306 0967 1182 9121 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG

Vertreten durch den Vorstand des Vereins

Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia)
Prof. Dr. Nora Markard
Dr. Boris Burghardt
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Berlin-Charlottenburg unter VR 34505 B (Satzung)

V.i.S.d.P.

Malte Spitz
Boyenstr. 41
10115 Berlin

Redaktion

Daniela Turß

Social Media

twitter.com/freiheitsrechte
facebook.com/freiheitsrechte
instagram.com/freiheitsrechte
youtube.com/gesellschaft-fur-freiheitsrechte

Fotos

S. 1, 8, 12, 16, 20: © GFF/Arian Henning und
Maximilian Baier
S. 4, 11, 13, 23, 28, 29: © GFF/Paul Lovis Wagner
S. 5, 24, 25, 30: © GFF/Agata Szymanska-Medina
S. 15: © Arndt Ginzler/privat
S. 19: © Tara und Tony E./privat

Grafik und Layout

TAU GmbH, Berlin

Druck

dieUmweltDruckerei GmbH, Hannover

Wir gehen für die
Grundrechte vor Gericht.
Unterstützen Sie uns
dabei.

FREIHEITSRECHTE.ORG/JOIN